# Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung – VermKostVO M-V)

#### Vom 15. Dezember 2008

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 114

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 4 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 568) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für die Benutzung der Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Für Amtshandlungen anderer Vermessungsstellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBI. M-V S. 634) geändert worden ist, werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit deren Zuständigkeit entsprechend § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes gegeben ist und die erbrachten Leistungen den definierten Gebührentatbeständen entsprechen.
- (3) Auslagen werden nach dem Landesverwaltungskostengesetz erhoben.

# § 2 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für
- 1. Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden, die
  - a) der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Landesvermessung, der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
  - b) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster,
  - c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter,
  - d) der gegenseitigen Zusammenarbeit der Landesvermessungsämter und Katasterbehörden der Länder sowie der Vermessungsbehörden des Bundes,
  - e) der Bereitstellung der Geobasisinformationen für Verwaltungen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Erhebung und Führung von Geofachinformationen dienen,

- Amtshandlungen nach Tarifstelle 6 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern und amtlichen Bekanntmachungen vorgenommen werden.
- (2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 2 und 6 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn
- vom Landesamt für innere Verwaltung herausgegebene Karten und Auszüge aus den Karten des Liegenschaftskatasters oder deren Umarbeitung zum Zwecke der Digitalisierung abgegeben werden und die so gewonnenen Daten für Zwecke der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters geeignet sind und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- Geobasisinformationen aufgrund von Gegenleistungen der Antragsteller kostengünstiger erhoben werden können.
- (3) Gebühren können nur ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Gebührentarif vorgesehen oder zugelassen ist.
- (4) Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagenersatz, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (5) Leistungen Dritter sind nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen. Sie sind ebenso nicht von Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagenersatz berührt.

# § 3 Gebühr nach dem Zeitaufwand

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Bedienstete unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidliche Wartezeiten sind zu berücksichtigen.
- (2) Werden auf Veranlassung des Antragstellers von anderen Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht, so erhöht sich die Zeitgebühr dafür um die nach anderen tariflichen Bestimmungen für solche Leistungen festgelegten Zuschläge.

Anlage

# § 4 Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.
- (2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Vermessungsstelle den Wert, erforderlichenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Gebührenschuldners.

#### § 5 Umsatzsteuer

Wird die Amtshandlung umsatzsteuerpflichtig erbracht, ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen und gesondert auszuweisen.

#### § 6 Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2 und 7, die denselben Kostenschuldner betreffen,

Schwerin, den 15. Dezember 2008

können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

#### § 7 Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten beantragt worden sind, findet die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen vom 2. April 1993 (GVOBI. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBI. M-V S. 526), weiterhin Anwendung, wenn die beantragten Amtshandlungen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und sich für den Gebührenschuldner eine geringere Gebühr ergibt. Dies gilt nicht für § 2.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen vom 2. April 1993 (GVOBI. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBI. M-V S. 526), außer Kraft.

Der Innenminister Lorenz Caffier

Anlage (zur VermKostVO M-V)

# Gebührentarif für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen

#### Inhaltsverzeichnis

Tarifstelle 1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen	Tarifstelle 5	Abgabe von amtlichen Hauskoordinaten
	von Angaben		und Hausumringen
Tarifstelle 2	Auszüge aus dem Nachweis des Liegenschafts-	Tarifstelle 6	Freigabe für Vervielfältigung und Nachnutzung
	katasters und aus sonstigen Verzeichnissen,	Tarifstelle 7	Beglaubigungen, Bescheinigungen aus dem
	Listen oder Büchern		Liegenschaftskataster
Tarifstelle 3	Angaben aus dem Nachweis des Raumbezugs-	Tarifstelle 8	Grenzbescheinigungen
	festpunktfeldes, Umformungen von Koordinaten	Tarifstelle 9	Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung
	in ein anderes System		von Liegenschaftsvermessungen
Tarifstelle 4	Automatisierter Abruf von Daten aus den	Tarifstelle 10	Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücks-
	Nachweisen des Liegenschaftskatasters und		bildung
	des Raumbezugsfestpunktfeldes		

Tarifstelle 11	Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen
Tarifstelle 12	Abmarkung von Flurstücksgrenzen
	Gebäudeeinmessung
Tarifstelle 14	Fortführung des Liegenschaftskatasters
Tarifstelle 15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
Tarifstelle 16	Umlegungen gemäß den §§ 45 bis 84 des
	Baugesetzbuches
Gebührenstaff	fel I
Gebührenstaft	fel 2
Gebührenstaft	fel 3
Gebührenstaft	fel 4

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben	
1.1	Schriftliche Auskünfte	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
1.2	Einsichtnahme in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschafts- katasters durch Antragsteller, die nicht Behörden im Sinne § 1 des Landesver- waltungsverfahrensgesetzes sind, zur selbstständigen Entnahme einzelner kurzer Angaben (Notizen, Skizzen) bei Überschreiten einer halben Stunde	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2	Auszüge aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern	
	Vorbemerkung:	
	Digitale Auszüge als PDF-Datei oder in einem Rasterformat (z. B. TIFF, BMP und JPG) in einem Maßstab entsprechend einer Papierausgabe sind einem analogen Auszug gleichzusetzen.	÷
2.1	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
2.1.1	Analoge Bereitstellung von "Flurstücksnachweis", "Bestandsnachweis", "Flurstücks-/Eigentümernachweis", "Bestandsübersicht" oder "Eigentümernachweis" auf ALB-Urkundspapier	
2.1.1.1	Erstausfertigung je Nachweis von bis zu drei Seiten	11,00
2.1.1.2	ab 4. Seite jedes Nachweises, je Seite	2,00
2.1.1.3	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung zur eigenen Verwendung, je Seite	2,00
2.1.2	Analoge oder digitale listenmäßige Zusammenstellungen	
2.1.2.1	je Seite DIN A4	15,00
2.1.2.2	ab der 21. Seite, je Seite	5,00
2.1.3	Digitale Bereitstellung von Auszügen gemäß § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stelle für die erstmalige Abgabe oder für die laufende Fortführung pro Flurstück und/ oder Bestand	0,10 mindestens 30,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro	
2.2	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk		
2.2.1	Analoge Auszüge auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier		
2.2.1.1	Erstausfertigung je Seite (Kopie bzw. Ausdruck)		
	a) DIN A4	13,00	
	b) DIN A3	17,00	
	c) DIN A2	26,00	
	d) DIN A1	39,00	
	e) DIN A0	64,00	
	f) > DIN A0 je $m^2$	64,00	
2.2.1.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1	
2.2.2	Analoge Auszüge auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie		
2.2.2.1	Erstausfertigung je Seite	das 2-fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1	
2.2.2.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1	
2.2.3	Analoge Auszüge, verbunden mit dem Recht zur Herstellung von Rasterdaten für eigene Zwecke	Gebühr nach Tarifstelle 2.2 und das 2-fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1	
2.2.4	Analoge Auszüge aus den Schätzungskarten einschließlich der Darstellung des Inhaltes der Katasterkarte		
2.2.4.1	Erstausfertigung je Seite	Gebühren nach Tarifstelle 2.2.1.1 zuzüglich 10,00	
2.2.4.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.4.1	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.4:		
	Bei der Abgabe von Kartenmengen, deren Kartenfläche das Zehnfache des DIN A1-Formates übersteigt, sind Gebührenermäßigungen zulässig.		
2.2.5	Eintragen von Angaben aus dem Katasterbuchwerk in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne für jedes Flurstück	2,50 mindestens 12,00	
2.2.6	Eintragen von geprüften Grenzmaßen und/oder Gebäudemaßen (mit oder ohne Grenzbezug) in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne		
	für jedes Maß	3,50 mindestens 30,00	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.2.7	Digitale Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
2.2.7.1	Bereitstellung digitaler Grundrissdaten im Vektorformat aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf maschinenlesbarem Datenträger	
	Vorbemerkung:	
	Die Grundrissdaten der ALK werden grundsätzlich im Format EDBS abgegeben. Weitere Abgabeformate, zum Beispiel das Shape- oder das DXF-Format, sind bei den Vermessungs- und Katasterbehörden zu erfragen. Grundlage für die Gebührenberechnung ist das ALK-Objekt in der EDBS-Struktur.	
2.2.7.1.1	Abgabe von EDBS-Daten aus der ALK	je ALK-Objekt
	<ul> <li>a) Flurstücke, Flur, Gemarkung und politische Grenzen,</li> <li>Tatsächliche Nutzung (Folien 001, 002, 003, 021)</li> </ul>	0,35
	b) Gebäude (Folien 011, 084)	0,35
	c) Bodenschätzung (Folie 042)	0,45
	d) Punkte (Folien 05X, 085)	0,05
	e) Topographie, Grenzen aufgrund anderer gesetzlicher Festlegungen, besondere Darstellungen (Folien 022, 023, 028, 03X, 063, 064, 081)	0,15
	Mindestgebühr je Antrag	30,00
2.2.7.1.2	Aktualisierung von Datenbeständen über das Verfahren Bezieher Sekundärnachweis (BZSN)	
	Vorbemerkung:	
	Neben der einmaligen Abgabe nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 können Nutzer den Bezug von Aktualisierungsdaten über das Verfahren Bezieher-Sekundärnachweis (BZSN) vereinbaren. Dabei werden nach der nutzerseitigen Festlegung des inhaltlichen und geometrischen Umfangs Daten als Erstausstattung abgegeben. Die Abgabe erfolgt grundsätzlich nummerierungsbezirksweise. Nach einem zu vereinbarenden Aktualisierungszyklus (max. drei Jahre) werden die seit dem Zeitpunkt der Erstausstattung bzw. letzten Aktualisierung gesammelten Änderungen ausgegeben. Die Abrechnung der erstmals abgegebenen Daten (Erstlieferung) erfolgt gemäß Tarifstelle 2.2.7.1.1.	
2.2.7.1.2.1	Grundgebühr je Einrichtung/Änderung eines BZSN	30,00
2.2.7.1.2.2	Aktualisierung von Datenbeständen	
	Eine Aktualisierung beinhaltet Veränderungen an bestehenden Daten (z. B. geometrische Verbesserungen, Aktualisierung von Nutzungsarten) sowie neu erfasste Objekte (z. B. Gebäudeeinmessung, Ergänzung von Topografie). Neu erfasste Objekte werden gemäß Tarifstelle 2.2.7.1.1 abgerechnet; die Abrechnung der geänderten ALK-Objekte erfolgt unter Berücksichtigung folgender Staffelungen:	
	Aktualisierungszyklus bis zu einem Jahr bezogen auf die letzte     Datenabgabe	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 30 % der Gebühren für die Erstabgabe

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
	b) Aktualisierungszyklus bis zu zwei Jahren bezogen auf die letzte Datenabgabe	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 50 % der Gebühren für die Erstabgabe
	c) Aktualisierungszyklus bis zu drei Jahren bezogen auf die letzte Datenabgabe	70 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1, maximal 70 % der Gebühren für die Erstabgabe
	<ul> <li>d) Aktualisierungszyklus größer als drei Jahre bezogen auf die letzte Datenabgabe</li> </ul>	Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1
	Mindestgebühr je Datenabgabe	30,00
2.2.7.1.3	Gebührenermäßigungen zur Tarifstelle 2.2.7.1.1 und Tarifstelle 2.2.7.1.2	
	Vorbemerkung:	
	Bei katasteramtsbezirksübergreifender Datenabgabe ist die Ermäßigung auf jeden Katasteramtsbezirk einzeln anzuwenden.	
	Überschreitet die Gesamtgebühr der abgegebenen ALK-Objekte den Wert von 5 000 Euro, berechnet sich die Gebühr durch Addition der Teilbeträge	
	bis 5 000 Euro	Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
	über 5 000 Euro bis 25 000 Euro	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
	über 25 000 Euro bis 50 000 Euro	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
	über 50 000 Euro	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1 oder 2.2.7.1.2
	Anmerkung zur Tarifstelle 2.2.7.1.3:	
	Beispielrechnung für eine ermittelte Gesamtgebühr von 66 000 Euro 100 % von 5 000 Euro = 5 000 Euro 80 % von 20 000 Euro = 16 000 Euro 60 % von 25 000 Euro = 15 000 Euro 40 % von 16 000 Euro = 6 400 Euro Die abschließend verbleibende Gebühr beträgt 42 400 Euro.	
2.2.7.1.4	Umwandlung von digitalen Datenabgaben in andere technische Formate (zum Beispiel Shape oder DXF)/Transformationen in andere Bezugssysteme	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.2.7.2	Abgabe von Liegenschaftskarten in hybrider Form (bestimmte Summe anteiliger Flächenanteile im Raster- und im Vektorformat)	Gebühren nach Tarif- stelle 2.2.7.1 und 2.2.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.2.8	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk mit ATKIS®-Digitalen Orthophotos (ALK und DOP) auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier	
	je Seite bzw. PDF-Datei im Format	
	a) DIN A4	25,00
	b) DIN A3	31,00
	c) DIN A2	45,00
	d) DIN A1	65,00
	e) DIN A0	103,00
	f) > DIN A0 je $m^2$	103,00
2.2.9	Digitale Flur- und Gemarkungsgrenzen in Mecklenburg-Vorpommern (DFG M-V)	•
	<ul> <li>a) Datensatz des Zuständigkeitsbereichs einer Vermessungs- und Katasterbehörde</li> </ul>	50,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 2.2.9 a):	
	Der Betrag der Gebühren für mehrere Datensätze innerhalb eines Antrages darf die Gebühr für den Landesdatensatz nicht übersteigen.	
4	b) Landesdatensatz	200,00
2.3	Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk, die nicht unter die Tarifstelle 9 fallen, je Antrag	
2.3.1	für die Seite DIN A4	11,00
2.3.2	ab der vierten Seite jeweils	4,00
	Anmerkungen zur Tarifstelle 2.3:	
	Ist das Format größer als DIN A4, sind die Auszüge als mehrere Blätter des Formats DIN A4 zu zählen (zum Beispiel DIN A2 = 4 x DIN A4).	
	Werden Koordinaten auf einen maschinenlesbaren Datenträger übertragen, sind die Koordinaten für 50 Punkte einem Auszug aus dem Koordinatenverzeichnis im Format DIN A4 gleichzusetzen.	
2.4	Auszüge aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern	
2.4.1	Beratungsleistungen;	
	Recherchen zur Bereitstellung der Auszüge;	
	bei Überschreiten einer halben Stunde	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.4.2	Unbeglaubigt gefertigte Auszüge	
2.4.2.1	Erstausfertigung je Seite DIN A4 bzw. DIN A3	5,00
2.4.2.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung je Seite	2,00
2.4.3	Manuell gefertigte Auszüge (Abschriften)	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
2.4.4	Abgabe von liegenschaftskatasterbetreffenden Schlüsselverzeichnissen (Gemarkungen, Gemeinden, Amtszugehörigkeiten, Straßenschlüssel usw.), zum Beispiel als Text- oder Exceldateien	35,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
3	Angaben aus dem Nachweis des Raumbezugsfestpunktfeldes, Umformungen von Koordinaten in ein anderes System	
3.1	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugsfestpunktfeldes	
3.1.1	Auszüge aus den Punktdateien des Raumbezugsfestpunktfeldes je Antrag	
	a) für den ersten Punkt	10,00
	b) für jeden weiteren Punkt	7,00
.1.2	Auszüge aus den Beschreibungen der Raumbezugsfestpunkte	
	je Punkt	10,00
.1.3	Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Raumbezugsfestpunktfeldes unabhängig von der Anzahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte	
	a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht	13,00
	b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht	16,00
	c) je Übersicht	23,00
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.3:	
	Die Gebühren können bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn Behörden, die nicht Vermessungsstellen im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind,	
	a) diese Auszüge beantragen,	
	b) die Auszüge als Grundlage für Arbeiten verwenden, deren Ergebnisse nach Entscheidung des Landesamtes für innere Verwaltung zur Eingliederung in das Raumbezugsfestpunktfeld geeignet sind und innerhalb von dreißig Monaten nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Übernahme eingereicht werden und	
•	c) nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.	
.2	Umformungen von Koordinaten in ein anderes System	
.2.1	Beratungsleistungen;	
	Recherchen zur Datenbereitstellung aus analogen Unterlagen;	
	Aktualisierung der vom Antragsteller digital bereit gestellten Koordinaten, falls sich im selben System zwischenzeitlich Koordinatenveränderungen ergeben haben	
	bei Überschreiten einer halben Stunde	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
5.2.2	Umformungen von Koordinaten, die durch den Antragsteller als Koordinatenverzeichnis in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
.2.3	Umformungen von Koordinaten, die durch den Antragsteller als Koordinatenverzeichnis in analoger Form bereitgestellt werden	
	a) bis zu zehn Punkten, je Punkt	10,00 mindestens 30,00
	b) ab elften, je weiteren Punkt	6,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
4	Automatisierter Abruf von Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und des Raumbezugsfestpunktfeldes	
4.1	Online-Darstellung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) über Geoportale, soweit technisch verfügbar	
4.1.1	Bereitstellung gegen Pauschalgebühr, unabhängig von der Anzahl der Zugriffe; Grundgebühr für die Online-Darstellung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) <u>und</u> der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) an bis zu fünf Arbeitsplätzen einschließlich des Erstellens von Ausdrucken zur ausschließlich internen Nutzung	
4.1.1.1	Gebühr je Katasteramtsbezirk, monatlich	
	Landkreis Ludwigslust und Landeshauptstadt Schwerin	160,00
	Landkreis Nordvorpommern und Hansestadt Stralsund, Landkreis Nordwestmecklenburg und Hansestadt Wismar, Landkreis Ostvorpommern und Hansestadt Greifswald oder Landkreis Mecklenburg-Strelitz und Stadt Neubrandenburg	120,00 120,00 120,00 120,00
	Landkreis Bad Doberan, Landkreis Demmin, Landkreis Güstrow oder Landkreis Parchim	100,00 100,00 100,00 100,00
	Landkreis Müritz, Landkreis Rügen, Landkreis Uecker-Randow oder Hansestadt Rostock	80,00 80,00 80,00 80,00
4.1.1.2	Monatliche Gebühr für die landesweite Nutzung	1 300,00
4.1.1.3	Arbeitsplatzfaktoren	,
	Für die interne Nutzung der online dargestellten Daten an mehr als fünf Arbeitsplätzen ist die Grundgebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 mit dem zutreffenden Faktor zu multiplizieren	
	von 6 bis 20 Arbeitsplätze: Faktor 1,5 von 21 bis 100 Arbeitsplätze: Faktor 2,0 Bei einer internen Nutzung an mehr als 100 Arbeitsplätzen sind Gebühren- ermäßigungen zulässig.	
4.1.1.4	Nutzung der Online-Darstellung von ALB <b>oder</b> ALK gemäß Tarifstelle 4.1.1.1 bis 4.1.1.3	60 % der Gebühr nach Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3
	Anmerkung zur Tarifstelle 4.1.1:	
	Die ALK besteht aus den Inhalten	
	<ul><li>a) Flurübersicht, Flurstücke mit Grenzpunkten,</li><li>b) Gebäude,</li><li>c) Tatsächliche Nutzung,</li><li>d) Straßennamen</li></ul>	
	und wird über Darstellungsdienste (zum Beispiel Geodatenviewer, WMS) präsentiert.	
	Das ALB besteht aus Sachinformationen zu den Flurstücken, zum Grundbuchbestand sowie weiteren Inhalten und wird über die Anzeige der Sachattribute oder über PDF-Auszüge im Geodatenviewer präsentiert.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.1.2	Bereitstellung gegen Einzelabrufgebühr (nur ALB) Online-Darstellung von Daten des ALB einschließlich des Erstellens von Ausdrucken zur ausschließlich internen Nutzung	
4.1.2.1	jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschlusses je Katasteramtsbezirk	50,00 höchstens 200,00
4.1.2.2	zuzüglich für jede Einzeldarstellung (Zugriff und/oder Ausdruck) eines Auszuges oder Nachweises	8,00
4.2	Abgabe von Auszügen nach § 5 der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 18. Juli 2007 (GVOBI. M-V S. 271) an Dritte	Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.2.1
4.3	Dienstebasierte Online-Darstellung der Übersichten des Raumbezugsfestpunktfeldes über das GeoPortal.MV	
	jährliche Pauschalgebühr landesweit	60,00
4.4	Herunterladen von Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und des Raumbezugsfestpunktfeldes über Geoportale (physischer Online-Abruf), soweit technisch verfügbar	
4.4.1	Herunterladen von Daten des ALB im Format WLDGE	
	für jedes Herunterladen eines Flurstücks und/oder Bestands	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3
	Anmerkungen zur Tarifstelle 4.4.1:	
	Voraussetzung für das Verfahren ist der Zugang zur Online-Darstellung nach Tarifstelle 4.1	
	Es entfällt die Mindestgebühr von 30 Euro nach Tarifstelle 2.1.3. Mindestabgabe: 100 Flurstücke und/oder Bestände	
4.4.2	Herunterladen von Daten der ALK, zum Beispiel in den Formaten EDBS, Shape, DXF	
	für jedes Herunterladen eines Datenelements (Objekts)	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.7.1.1
	Anmerkungen zur Tarifstelle 4.4.2:	
	Voraussetzung für das Verfahren ist der Zugang zur Online-Darstellung nach Tarifstelle 4.1	
	Es entfällt die Mindestgebühr von 30 Euro nach Tarifstelle 2.2.7.1.1.	
4.4.3	Herunterladen von Daten des Katasterzahlenwerks und anderen Nachweisen des Liegenschaftskatasters, zum Beispiel als PDF-Datei	
4.4.3.1	jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschlusses je Katasteramtsbezirk	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 4.4.3.1:	
	Die jährliche Grundgebühr entfällt bei Zugang zur Online-Darstellung nach Tarifstelle 4.1.	
4.4.3.2	zuzüglich für jede abgerufene Dateneinheit (zum Beispiel PDF-Datei)	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.3

4.4.4	Herunterladen von Daten des Raumbezugsfestpunktfe als PDF- oder TXT-Dateien	ldes, zum Beispiel	
4.4.4.1	jährliche Grundgebühr für die Einrichtung des Anschl	usses je Katasteramtsbezirk	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 4.4.4.1:		
	Die jährliche Grundgebühr entfällt bei Zugang zur On nach Tarifstelle 4.1.	line-Darstellung	
4.4.4.2	zuzüglich für jede abgerufene Dateneinheit (zum Beis	piel PDF-Datei)	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
5	Abgabe von amtlichen Hauskoordinaten und Haus	umringen	
5.1	Amtliche Hauskoordinaten		
5.1.1	Interne Nutzung		
5.1.1.1	Abgabe auf Datenträger (Offline-Bereitstellung)		
	Vorbemerkung:		
	Bei der Offline-Bereitstellung wirken alle Ermäßigung	gsfaktoren <b>pro Auftrag</b> .	
5.1.1.1.1	Erstausstattung		
	Für die interne Nutzung amtlicher Hauskoordinaten ar werden bei Erstausstattung folgende Gebühren erhobe		
	Anzahl der Hauskoordinaten		Gebühr je Hauskoordinate
	1. bis 10 000. 10 001. bis 100 000. ab 100 001.		0,15 0,075 0,0375
	Mindestgebühr je Antrag		50,00
	Maximalgebühr je Antrag		11 000,00
	Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.1.1:		
	Die zu erhebende Gesamtgebühr entspricht der Summ	e aller Gebühren.	
5.1.1.1.2	Aktualisierung (jeweils komplett neuer Datenbestand)		
	Aktualisierungszyklus Faktor beim Lizenznehmer 1 Jahr 0,18		
	2 Jahre 0,36		
	3 Jahre 0,54 4 Jahre 0,72		
	5 Jahre 0,72	,	
	mehr als 5 Jahre 1,00	<b>3</b>	
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.1.2:		

Der Faktor ist auf die Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1 anzuwenden.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.1.1.1.3	Mehrplatznutzung	
	Anzahl der Faktor Arbeitsplätze von 6 bis 20 1,5 von 21 bis 100 2,0 über 100 nach Vereinbarung	
	Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.1.1.3:	
	Die Gebühren für amtliche Hauskoordinaten sind abhängig von der Anzahl der Arbeitsplätze, an den die Daten gleichzeitig genutzt werden.	
	Die Gebühren nach den Tarifstellen 5.1.1.1.1 bzw. 5.1.1.1.2 sind mit den entsprechenden Faktoren zu multiplizieren.	
5.1.1.2	Herunterladen von Daten der amtlichen Hauskoordinaten über WFS/WFS-G (Online-Bereitstellung), soweit technisch verfügbar	,
	Vorbemerkung:	
	Bei der Online-Bereitstellung wirken alle Ermäßigungsfaktoren pro Kalenderjahr.	•
5.1.1.2.1	Download-Dienste mit Speicherung der Hauskoordinaten	
	Vorbemerkung:	
	Speicherung ist die dauerhafte Ablage der amtlichen Hauskoordinaten im System des Lizenznehmers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.	
5.1.1.2.1.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
5.1.1.2.1.2	Pauschaltarif für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.2.1.2:	höchstens 200,00
	Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.	
	Die Mindestvertragslaufzeit beträgt fünf Jahre.	
5.1.1.2.2	Download-Dienste ohne Speicherung der Hauskoordinaten	
5.1.1.2.2.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerufener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.1.1.2.2.2	Pauschaltarif, für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.1.2.2.2:	höchstens 200,00
	Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.	
5.1.2	Externe Nutzung	
5.1.2.1	Bereitstellungsgebühr für die externe Nutzung der Hauskoordinaten	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1 bzw. 5.1.1.1.2
	Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.2.1:	
	Im Falle der Online-Bereitstellung nach Tarifstelle 5.1.1.2 wird keine Bereitstellungsgebühr erhoben.	
	Die Gebühr für die Bereitstellung entfällt, wenn die Daten gleichzeitig für eine interne Nutzung nach Tarifstelle 5.1.1 erworben werden.	
5.1.2.2	Verwertungsgebühr	
5.1.2.2.1	Weitergabe der Hauskoordinaten ohne Veränderung (Wiederverkauf) je Weitergabe	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1.2.2.1:	
	Sofern die Daten nicht gleichzeitig für eine interne Nutzung nach Tarifstelle 5.1.1 erworben werden, ist das Recht der internen Nutzung durch den Wiederverkäufer ausgeschlossen.	
5.1.2.2.2	Weitergabe der Hauskoordinaten <u>mit</u> Veränderung (Veredelung) in Folgeprodukten	
	Als Verwertungsgebühr wird ein Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes erhoben.	
	Für die Verwertung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 50,00 Euro je Folgeprodukt erhoben.	
	Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt und Multiplikation des Erlöses mit dem zutreffenden Wertigkeitsfaktor.	
	Kategorie 1: Anteil der Hauskoordinaten am Folgeprodukt	
	Anteil in % Wertpunkte bis 25 10 über 25 bis 75 20 über 75 30	

Tarifstelle	Gegenstand		Gebühr in Euro
	Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der H	auskoordinaten	
	Grad in % bis 25	Wertpunkte 30	
	über 25 bis 75 über 75	20 10	
	Summe der Wertpunkte 20	Wertigkeitsfaktor 0,05	
	30 40	0,10 0,15	
	50 60	0,20 0,25	
	Anmerkungen zur Tarifstel	lle 5.1.2.2.2:	
		n nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, Erlös sind dabei mindestens 40 % der Gebühr nach	
		lass die Hauskoordinaten nicht in ihrer ursprüng- eprodukten extrahiert oder wiederhergestellt	
		terne Nutzung ist die interne Nutzung nur insoweit irstellung des Folgeproduktes erforderlich ist.	N.
5.1.2.2.3	Weitergabe der Hauskoordin	aten <u>mit</u> Veränderung (Veredelung) in Folgediensten	
5.1.2.2.3.1	Download-Dienste mit Speid	cherung der Hauskoordinaten	
	Vorbemerkung:		
	1 0	te Ablage der amtlichen Hauskoordinaten im jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.	
5.1.2.2.3.1.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgeruf	ener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für di	e Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
5.1.2.2.3.1.2	Pauschaltarif für eine beliebi	ge Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	18 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für d	e Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkung zur Tarifstelle	5.1.2.2.3.1.2:	
	Grundlage der Gebührenerm Hauskoordinaten des Amtsb	ittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren ereichs.	
	Die Mindestvertragslaufzeit	beträgt fünf Jahre.	
5.1.2.2.3.2		eicherung der Hauskoordinaten	
5.1.2.2.3.2.1	Nutzungsabhängiger Tarif; Gebühr nach Anzahl abgerut	ener Hauskoordinaten pro Kalenderjahr	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für d	ie Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle	50,00 höchstens 200,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.1.2.2.3.2.2	Pauschaltarif für eine beliebige Anzahl abgerufener Hauskoordinaten, jährlich	18 % der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1.1
	jährliche Grundgebühr für die Nutzerverwaltung je datenbereitstellender Stelle :	50,00 höchstens 200,00
	Anmerkungen zur Tarifstelle 5.1.2.2.3:	
	Grundlage der Gebührenermittlung ist die Gesamtzahl der abrufbaren Hauskoordinaten des Amtsbereichs.	
	Es muss sichergestellt sein, dass die Hauskoordinaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgediensten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.	
	Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne Nutzung nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung der Folgedienste erforderlich ist.	
5.2	Amtliche Hausumringe	
	Nutzungs-, Bereitstellungs- und Verwertungsgebühren für die Nutzung und Verbreitung von amtlichen Hausumringen <b>und</b> amtlichen Hauskoordinaten	das 2-fache der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 5.1
6	Freigabe für Vervielfältigung und Nachnutzung	
	Für die Einräumung des Rechts Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen	das 10-fache der Ge- bühren nach den Tarif- stellen 2.2.1.1 oder
	Anmerkung zur Tarifstelle 6:	2.2.7.1 oder 2.4.2.1
	Mit der Erhebung der Gebühr gilt die Genehmigung im Sinne des § 8 des Vermessungs- und Katastergesetzes zur Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt.	
7	Beglaubigungen, Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster	
7.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien, je Seite	5,00
7.2	Bescheinigung für festgestellte Flurstücksgrenzen im Sinne von § 7 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBI, M-V S. 612)	Gebühr nach Tarifstelle 15,1
7.3	Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Satzungen (zum Beispiel Bebauungsplan)	98,00
7.4	Bescheinigungen für festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht andere Gebührenvorschriften gelten	
7.4.1	für die Erstausfertigung	12,00
7.4.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	5,00
8	Grenzbescheinigungen	
8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	60,00
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	75,00
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	150,00

(Ausgabe von Makrolog) www.recht.makrolog.de

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro	
9	Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen		
	Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen		
9.1	nach Tarifstelle 10 (außer 10.2), 11 und 12	154,00	
9.2	nach Tarifstelle 10.2 Vermessungen langgestreckter Anlagen je angefangene 0,5 km Länge	130,00	
9.3	nach Tarifstelle 13	52,00	
	Anmerkungen zur Tarifstelle 9:		
	Die Gebühr ist für jede Vermessung nach den Tarifstellen 10 bis 13 zu berechnen, die einzeln abgerechnet wird.		
	Veranlasst eine Vermessungsstelle gleichzeitig die Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von unterschiedlichen Liegenschaftsvermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 (außer 10.2), die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn dieselben Unterlagen für diese Liegenschaftsvermessungen Anwendung finden. Hierbei wird die höhere Gebühr berechnet.		
	Die einmalige Aktualisierung von Unterlagen für die Ausführung einer Liegenschaftsvermessung ist gebührenfrei, wenn für diese Vermessung bereits Unterlagen erteilt wurden, die nicht älter als zwei Jahre sind.		
	Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Vermessungsunterlagen von der Vermessungs- und Katasterbehörde in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung an die Vermessungsstelle abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen über das automatisierte Abrufverfahren von der Vermessungs- und Katasterbehörde bereits bereitgestellt worden sind.		
10	Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung		
10.1	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen, ausgenommen Vermessungen langgestreckter Anlagen, werden erhoben	Gebühren nach Gebührenstaffel 1	
10.2	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen durch örtliche Vermessungen langgestreckter Anlagen werden erhoben	Gebühren nach Gebührenstaffel 2	
	Anmerkungen zur Tarifstelle 10.2:		
	Langgestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Straßen, straßenbegleitende Ersatzmaßnahmen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnanlagen, Versorgungseinrichtungen und dergleichen mit einer Achslänge von mehr als 100 m, an denen vorhandene oder vorgesehene Flurstücksgrenzen anlässlich ihrer Neuanlage oder Veränderung nach örtlichen Vermessungen festgestellt oder wiederhergestellt werden.		
	Eine gleichzeitige Vermessung im Sinne der Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2 Teilgebühr A und B setzt voraus, dass die Vermessung zusammen beantragt wurde und die Vermessung in einem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden kann.		
	Im Sinne der Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2 Teilgebühr A und B liegen in einem Abschnitt nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen vor, wenn die Anlagen gemeinsame Flurstücksgrenzen haben, die sie voneinander abgrenzen.		
	Für jede langgestreckte Anlage im Sinne der Tarifstelle 10.2 ist die Vermessungsgebühr nach Gebührenstaffel 2 getrennt zu ermitteln.	*	

Tarifstelle	rifstelle Gegenstand	
10.3	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen (Sonderung) werden erhoben	50 % der Gebühr nach Gebührenstaffel 1
	Anmerkungen zur Tarifstelle 10.3:	
	Die Anwendung dieser Tarifstelle setzt voraus, dass die vorhandenen Flurstücksgrenzen im erforderlichen Umfang festgestellt sind und die Abmarkung der vorgesehenen Flurstücksgrenzen entweder zurückgestellt wird oder von einer Abmarkung abgesehen werden kann.	: :
11	Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen	
11.1	Für die Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, die nicht im Zusammenhang mit Vermessungen der Tarifstelle 10 stehen, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3
11.2	Für die Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen, die im Zusammenhang mit Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 oder 10.2 beantragt, aber nicht Bestandteil der zu bildenden Flurstücke sind, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 Teilgebühr B
11.3	Für Grenzwiederherstellungen festgestellter Flurstücksgrenzen, die nicht im Zusammenhang mit Vermessungen der Tarifstelle 10 stehen, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 100 % der Teilgebühr A und 80 % der Teilgebühr B
11.4	Für die Grenzwiederherstellung festgestellter Flurstücksgrenzen, die im Zusammenhang mit Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 oder 10.2 beantragt, aber nicht Bestandteil der zu bildenden Flurstücke sind, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 80 % der Teilgebühr B
	Anmerkung:	
	Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang zeitgleich erfolgen und die Ermittlung der Flurstücksgrenzen ineinander greift.	
11.5	Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen aufgrund der Festlegung von Grundstücksgrenzen durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich	Gebühr nach Gebührenstaffel 3
11.6	Für Amtshandlungen, bei denen vorhandene Flurstücksgrenzen nicht festgestellt werden können, werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 100 % der Teilgebühr A und 80 % der Teilgebühr B
12	Abmarkung von Flurstücksgrenzen	
12.1	Für die gleichzeitige Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Flurstücksgrenzen werden erhoben	
	je abgemarkten Grenzpunkt	10,00
	Anmerkung:	
	Das Entfernen oder Verändern einer Grenzmarke stehen einer Abmarkung gleich.	
12.2	Für das Nachholen einer zurückgestellten Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Flurstücksgrenzen werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3, 70 % der Teilgebühr A und 100 % der Teilgebühr B und Gebühr nach Tarifstelle 12.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro	
	Anmerkung:		
	Die Verpflichtung des Antragstellers, d Wegfall der Hinderungsgründe nachho Flurstücksbildung vorliegen.	ie zurückgestellte Abmarkung nach len zu lassen, muss mit dem Antrag auf	
12.3	Für die Abmarkung festgestellter oder die in einem räumlichen und zeitlichen Liegenschaftskatasters durch örtliche V	Zusammenhang mit der Erneuerung des	
	je abgemarkten Grenzpunkt		60,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 12:		
	Die Aufwendungen für das Vermarkung	gsmaterial sind mit der Gebühr abgegolten.	
13	Gebäudeeinmessung		
13.1	Vermessungsgebühren		
13.1.1	für die Einmessung von Gebäuden und	baulichen Anlagen	Gebühr nach Gebührenstaffel 4
13.1.2	für die im räumlichen und zeitlichen Zu vermessung der Tarifstellen 10 bis 12 o erledigte Einmessung von Gebäuden	70 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 4	
	Anmerkungen zur Tarifstelle 13.1:		
	<ul> <li>a) Werden mehrere Bauwerke einer C wird deren Gesamtwert angesetzt. jedes mit einer besonderen Hausnu der zugehörigen Nebengebäude.</li> </ul>		
	zur Flurstücksgrenze ermittelt word die Gebühr nach Tarifstelle 13.1 zu	ennwände vorhanden und ist deren Lage den, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude erheben. Liegen diese Voraussetzungen reren Hausnummern als ein Gebäude	
	c) Bauwerke einer Gebäudebesitzung liegen, dass für die Einmessung die oder die Überprüfung der Messung musste, sind als Einzelgebäude anz		
	<ul> <li>d) Werden Gebäude von mehreren Ge barten Grundstücken gleichzeitig e Antrag zu erhebenden Gebühren w</li> </ul>		
		Ermäßigung je Gebäudebesitzung	
	3 2 4 und 5 3	20 % 55 % 60 %	

Gebäudebesitzungen, die nur durch eine Straße getrennt sind und sich unmittelbar gegenüber liegen, sind als benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Tarifstelle zu werten.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.2	Für die Einmessung von Grundrissänderungen von Gebäuden aufgrund von Abbruch oder Anbau	Gebühr nach Tarifstelle 15.1 maximal Gebühr nach Gebührenstaffel 4
13.3	Für die Einmessung von Nutzungsartengrenzen einschließlich der Anfertigung von Vermessungsschriften im Zusammenhang mit der Einmessung von Gebäuden, je Brechpunkt	35,00
14	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 und 10.3	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 1
,	Anmerkung:	,
	Abgemarkte Punkte bestehender Grenzen des Trennstücks und des Reststücks, soweit es Bestandteil der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Vermessungsfläche ist, sind mit der Gebühr abgegolten.	
14.2	Vermessungen nach Tarifstelle 10.2 je Trennstück	40,00
	Anmerkungen:	
	Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen, sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Vermessungen nach Tarifstelle 11 und 12	
	je neu abgemarkten Punkt	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 3, Teilgebühr B, mindes- tens 30,00 je Antrag
14.4	Gebäudeeinmessungen nach Tarifstelle 13	
	je Gebäudebesitzung im Umfang des Antrages nach Tarifstelle 13	10 % der Gebühren nach Gebühren- staffel 4, Spalte 2
	Anmerkung:	
	Für die Erhebung der Gebühr ist die Fortführung aufgrund beigebrachter Unterlagen gemäß § 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg vom 25. Oktober 2005 (GVOBI. M-V S. 535), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBI. M-V S. 634) geändert worden ist, einer Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für Vermessungen nach Tarifstelle 13 gleichgestellt.	
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 und 16 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
15.1.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	42,00
	(Ausgabe von Makrolog)	

(Ausgabe von Makrolog) www.recht.makrolog.de

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.1.2	Messtruppführer, Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	35,00
15.1.3	vermessungstechnische Fachkräfte, Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	30,00
15.1.4	sonstige technische Kräfte, Messgehilfen oder andere entsprechend eingesetzte Hilfskräfte	22,00
	Anmerkungen:	
	Mit der Gebühr sind Fahrkosten und Reisekosten abgegolten.	
	Reisezeiten zum Messungsobjekt sind wie Arbeitszeiten zu werten.	
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen zum Transport des Messtrupps, der Geräte und Instrumente sowie des sonstigen Materials je km	0,55 mindestens 10,00
	Anmerkungen:	je Einsatztag
	Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermarkungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.	
16	Umlegungen gemäß den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuches	-
16.1	Umlegungen gemäß §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuches	
16.1.1	Vermessungstechnische Arbeiten zur Erfassung des Umlegungsgebietes	
16.1.1.1	Feststellung oder Wiederherstellung der Verfahrensgrenze	Gebühr nach Tarif- stellen 10, 11 und 12
16.1.1.2	Aufmessung topographischer Gegenstände	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
	Anmerkung zur Tarifstelle 16.1.1.2:	
	Nach der Tarifstelle ist die Aufmessung solcher topographischer Gegenstände abzurechnen, deren Lagedarstellung für Entscheidungen im Umlegungsverfahren von Bedeutung ist.	
16.1.2	Umlegungstechnische Arbeiten	
16.1.2.1	je m² der Fläche des Umlegungsgebiets, ausgenommen die Flächen nach Tarifstelle 16.1.2.3, bei einer durchschnittlichen Größe der neuen Grundstücke mit Ausnahme derjenigen für öffentliche Anlagen (zum Beispiel Straßen)	
16.1.2.1.1	von weniger als 400 m²	0,57
16.1.2.1.2	von 400 m² bis 600 m²	0,51
16.1.2.1.3	von mehr als 600 m² bis 1 000 m²	0,49
16.1.2.1.4	von mehr als 1 000 m <sup>2</sup>	0,38
16.1.2.2	ein auf Cent gerundeter Zuschlag zu der Gebühr nach Tarifstelle 16.2 je m² von	2 % des nach der Umlegung zu erwar- tenden durchschnitt- lichen Baulandpreises; je m² jedoch höchstens 1,10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.1.2.3	Flächen des Umlegungsgebiets, für die nach dem Bebauungsplan eine landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung vorgesehen ist, und zusammenhängende Flächen nach § 55 Abs. 5 des Baugesetzbuchs mit mehr als 5 000 m², wenn die durchschnittliche Größe der neuen Grundstücke 1 000 m² nicht übersteigt	25 % der Gebühren nach Tarifstellen 16.1.2.1 und 16.1.2.2
16.1.2.4	je Ordnungsnummer	350,00
	Anmerkungen zur Tarifstelle 16.1.2:	
	Mit diesen Gebühren sind sämtliche Leistungen für örtliche und häusliche Arbeiten einschließlich Lieferung der benötigten Vordrucke, des Schreibpapiers, der Datenträger, der Zeichenfolien und Ähnliches sowie die Übernahme des Umlegungsplanes in das Liegenschaftskataster abgegolten.	
	Der durchschnittliche Baulandpreis nach Tarifstelle 16.1.2.2 ist der auf den Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses bezogene Zuteilungswert. Hat das Umlegungsgebiet mehrere Wertzonen, sind die Zuteilungswerte zu mitteln. Verzögert sich der überwiegende Teil der Arbeiten durch Gründe, die die vorbereitende Stelle nicht zu vertreten hat, kann der durchschnittliche Baulandpreis auf einen späteren Zeitpunkt bezogen werden.	
	Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.	
16.1.2.5	Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes	bis 30 % der Tarif- stellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.4
	Anmerkung zur Tarifstelle 16.1.2.5:	10.1.2.4
	Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Umlegungsbeschluss, der Bebau- ungsplan oder der Umlegungsplan häufig und nicht geringfügig geändert wurden und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu berücksichtigen waren. Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in Ansatz gebracht werden, für die erheblicher Mehraufwand auftrat.	
16.1.3	Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Schlussvermessung	Gebühren nach Tarifstelle 12
16.2	Vereinfachte Umlegung gemäß §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches	
16.2.1	Vermessungstechnische Arbeiten	Gebühr nach Tarif- stellen 10, 11 und 12
16.2.2	Umlegungstechnische Arbeiten	Gebühr nach Tarifstelle 15.1 maximal Gebühr nach 16.1.2
	Anmerkung zur Tarifstelle 16.2:	•
	Mit den Gebühren sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des vereinfachten Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagenerstattung bleibt unberührt.	
16.3	Bereitstellung von Auskünften und Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
16.4	Bescheinigung der Übernahmefähigkeit gemäß § 74 Abs. 2 des Baugesetzbuches	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
16.5	Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes	8 % der Gebühren nach Gebührenstaffel 1

# Gebührenstaffel 1 Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung außer an langgestreckten Anlagen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Vermessungsfläche bis einschließlich	bis 1,00	über 1,00 bis 10	über 10 bis 40	über 40 bis 100	über 100 bis 250	über 250
m²	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
100	800	870	950	980	1 050	1 120
500	980	1 200	1 300	1 400	1 500	1 600
1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900
2 500	1 700	1 850	1 950	2 000	2 050	2 100
5 000	1 950	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400
10 000	2 200	2 350	2 500	2 800	2 900	3 000
25 000	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800
50 000	3 330	3 500	3 700	4 100	4 200	4 400
100 000	3 700	4 000	4 500	4 870	5 040	5 240
je weitere volle oder angefangene 50 000	390	500	580	630	660	690

Die Gebühr erhöht sich bei der Bildung von mehr als einem Flurstück durch Vervielfältigung mit dem Multiplikator M. Der Multiplikator M richtet sich nach der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke innerhalb der Vermessungsfläche, deren Flächen berechnet wurden

(M = 0.8 x V Anzahl der berechneten Flächen). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

#### Anmerkungen:

- Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke und ansetzbaren Reststücke.
- 2. Trennstück ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das auf Antrag gebildet wurde.
- 3. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln.
- 4. Dem Eigentümer verbleibende Grundstücksteile (Reststücke) gehören zur Vermessungsfläche, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang festgestellt oder ermittelt werden, weil
  - a) es beantragt war,
  - b) es nach den technischen Vorschriften erforderlich war oder
  - Feststellungen von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung nach angegebenen Flächen oder Flächenverhältnissen auszuführen waren.

#### Gebührenstaffel 2

#### Vermessungen langgestreckter Anlagen

#### Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B + Teilgebühr C

			Kategorie	
		I Straßen mit mehr als drei Fahrspuren	II übrige Straßen und Wege (soweit nicht I o. III)	III land- und forstwirtschaftliche Wege und Straßen, Anlieger-, Rad- und Wanderwege
		Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite
		EUR	sonstige langgestreckte Anlagen mit über 10 m durch- schnittliche Breite EUR	sonstige langgestreckte Anlagen mit bis 10 m durch- schnittliche Breite EUR
A	Teilgebühr nach Achslänge je angefangenen km	1 020	770	410
В	Teilgebühr nach Grenzlänge je angefangene 10 m Grenzlänge	78	73	66
-	bei beidseitiger Vermessung geht die Länge einer Anlagenseite ein zu	90 %	75 %	65 %
С	Teilgebühr je Trennstück	147	137	132

#### Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2:

#### Teilgebühr A

Die Achslänge wird gebildet durch die Länge der vermessenen langgestreckten Anlage (Länge entlang der Anlagenachse vom ersten bis letzten auf Antrag ermittelten Grenzpunkt). Wird die Achslänge einer langgestreckten Anlage durch nicht vermessene Abschnitte von mehr als 100 m unterbrochen, ist die Teilgebühr A für jeden vermessenen Abschnitt getrennt zu ermitteln.

Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, wird in diesem Abschnitt die Teilgebühr A nur für die Achslänge einer Anlage erhoben. Bei Anlagen unterschiedlicher Kategorien ist dies die Achslänge einer Anlage der höheren Kategorie.

Bei verzweigenden langgestreckten Anlagen sind die aufsummierten Achslängen anzusetzen.

#### Teilgebühr B

Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die langgestreckte Anlage an allen Seiten nach außen abgrenzenden, auf Antrag wiederherzustellenden und festzustellenden Flurstücksgrenzen (anrechenbare Flurstücksgrenzen). In Abschnitten beidseitiger Vermessung geht die Länge der anrechenbaren Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite in die Ermittlung der Grenzlänge mit einer reduzierten Länge ein.

Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, werden in diesem Abschnitt:

- a) nur die Längen anrechenbarer Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite mit ihrer vollen Länge abgerechnet, wie bei einseitiger Vermessung. Bei Anlagen mit unterschiedlichen Kategorien gehört diese Anlagenseite zu einer Anlage der höheren Kategorie.
- b) die Längen der anrechenbaren Flurstücksgrenzen aller übrigen Anlagenseiten mit reduzierter Länge abgerechnet, wie bei beidseitiger Vermessung.
- c) die Längen gemeinsamer Flurstücksgrenzen, die anrechenbar sind, nur mit einer Anlage abgerechnet. Bei benachbarten Anlagen unterschiedlicher Kategorien erfolgt die Abrechnung mit der Anlage der höheren Kategorie.

#### Teilgebühr C

Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes neue Flurstück, das zur Abschreibung oder besonderen Belastung oder aus anderen Gründen auf Antrag gebildet wurde. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (zum Beispiel Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

#### Gebührenstaffel 3

## Feststellung vorhandener Flurstücksgrenzen/Grenzwiederherstellungen/Abmarkungen

## Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Teilgebühr		Anzahl der Grenzpunkte					
	,	2 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 50	über 50
	-	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	Grundgebühr	600	800	1 000	1 300	1 600	2 000
В	je Grenzpunkt zusätzlich		·				
	bis 5 EUR/m²	150	140	130	125	120	115
	bis 40 EUR/m²	170	150	140	130	125	120
	bis 100 EUR/m²	190	170	150	140	130	125
	bis 250 EUR/m²	210	190	170	150	140	130
	je weitere 100 EUR/m²	10	10	10	10	10	10

#### Anmerkung:

Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte.

### Gebührenstaffel 4

## Gebäudeeinmessung

Wert des Gebäudes	Gebühr für die Einmessung von Gebäuden
EUR	EUR
1	2
bis einschließlich 25 000	220
250 000	475
500 000	950
1 000 000	1 250
1 500 000	1 500
2 500 000	1 900
über 2 500 000	1,2 x√Wert des Gebäudes (mindestens 1900)